



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. [2014-242](#) von Siro Imber, FDP-Fraktion: Einführung von Globalbudgets

Datum: 2. September 2014

Nummer: 2014-242

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2014/242

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

**betreffend Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. [2014-242](#) von
Siro Imber, FDP-Fraktion: Einführung von Globalbudgets**

vom 02. September 2014

1. Text der Schriftlichen Anfrage

Am 26. Juni 2014 überwies der Landrat die folgende schriftliche Anfrage von Herrn Siro Imber, FDP-Fraktion an den Regierungsrat:

1. Wäre es bundesrechtlich zulässig, dass der Kanton Basel-Landschaft im Budgetprozess Globalbudgets einführt? Wo verlangt das Bundesrecht allenfalls einen anderen Budgetprozess?
2. Welche verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen im kantonalen Recht müssten angepasst werden, um Globalbudgets auf Direktions- und/oder Dienststellenebene oder nach dem Prinzip der Kostenrechnung einzuführen?
3. Können mit Globalbudgets auch verbindliche Auflagen des Landrates für die Mittelverwendung im Rahmen des jeweils gesprochenen Globalbudgets einhergehen?
4. Welche einmaligen Kosten würden bei einer solchen Umstellung entstehen?
5. Wo sieht der Regierungsrat die Vor- und Nachteile einer Umstellung auf Globalbudgets auf Direktions- und/oder Dienststellenebene oder nach dem Prinzip der Kostenrechnung?

2. Beantwortung der Fragen

Der Regierungsrat nimmt zur schriftlichen Anfrage wie folgt Stellung:

1. *Wäre es bundesrechtlich zulässig, dass der Kanton Basel-Landschaft im Budgetprozess Globalbudgets einführt? Wo verlangt das Bundesrecht allenfalls einen anderen Budgetprozess?*

Gemäss bundesrechtlicher Gesetzgebung ist die Einführung von Globalbudgets in den Kantonen zulässig. Einige Kantone budgetieren mit Globalbudgets. Zwischen 2008 und 2012 wurden die Spitalbetriebe im Kanton Basel-Landschaft mittels Globalbudget geführt. Mit der Verselbstständigung der Spitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste als öffentlich-rechtliche Anstalten im Jahr 2012 wurde der entsprechende Paragraph im FHG (§30a Globalbudget) aufgehoben.

2. *Welche verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen im kantonalen Recht müssten angepasst werden, um Globalbudgets auf Direktions- und/oder Dienststellenebene oder nach dem Prinzip der Kostenrechnung einzuführen?*

Die Einführung von Globalbudgets macht eine Revision des Finanzhaushaltsgesetzes notwendig. Eine Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes ist momentan in Erarbeitung. Der Reformvorschlag sieht keine flächendeckende Einführung von Globalbudgets vor. Hingegen soll eine Weiterentwicklung zur Globalbudgetierung für einzelne Dienststellen in der gesetzlichen Regelung offen gelassen werden.

Eine flächendeckende Einführung von Globalkrediten haben bis heute sieben Kantone vorgenommen (AG, BE, GR, LU, SO, ZG, ZH). Ein entsprechendes Vorhaben ist im Bund im Gange (Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung, NFB).

3. Können mit Globalbudgets auch verbindliche Auflagen des Landrates für die Mittelverwendung im Rahmen des jeweils gesprochenen Globalbudgets einhergehen?

Das Globalbudget integriert auf Ebene der Legislative Leistungsaspekte (Leistungsauftrag) und Finanzaspekte (Globalkredit). Es umfasst also entgegen seinem finanzorientierten Namen sowohl Finanz- als auch Leistungsangaben. Mit dem Globalbudget werden die finanziellen Mittel für die Leistungserbringung global pro Produktgruppe oder Dienststelle zugewiesen. Dies führt dazu, dass das Parlament keinen Einfluss auf einzelne Kostenarten oder auf den Aufwand- und Erfolgssaldo (da Nettobetrag) mehr hat.

Mit Globalkredit werden die global zur Verfügung stehenden Finanzmittel bezeichnet. Der Leistungsauftrag deckt die Definition der zu erstellenden Leistung ab. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht nur die Finanzen betrachtet werden, sondern auch die Festlegung der Leistungen inklusive Indikatoren zur Aufgabenerfüllung sichergestellt wird.

4. Welche einmaligen Kosten würden bei einer solchen Umstellung entstehen?

Für den Kanton Basel-Landschaft wäre die flächendeckende Einführung von Globalbudgets eine fundamentale Änderung und würde in der Erarbeitung und in der Übergangszeit beträchtliche finanzielle Ressourcen binden. Hinzu kämen Anpassungen im Bereich der Informatik. Die genaue Kostenschätzung müssten in einem Vorprojekt gründlich erarbeitet werden und sind auch von der genauen Ausgestaltung der Regelung abhängig.

5. Wo sieht der Regierungsrat die Vor- und Nachteile einer Umstellung auf Globalbudgets auf Direktions- und/oder Dienststellenebene oder nach dem Prinzip der Kostenrechnung?

Globalbudgets können zu folgenden Vorteilen führen:

- Grösserer Handlungsspielraum für die Verwaltung bezüglich des „Wie“ der Aufgabenerfüllung
- Anreiz zu unternehmerischem Handeln durch die Möglichkeit, Reserven zu bilden
- Fokussierung auf Leistungs- und Wirkungsziele
- Stärkung der Budgetbindung durch Möglichkeit der Kompensation innerhalb des Globalbudgets

Demgegenüber können folgende Nachteile auftreten:

- Kein Einfluss des Parlaments auf Aufwand- und Erfolgssaldo (da Nettobetrag)
- kein Einfluss mehr des Parlaments auf einzelne Kostenarten
- Erschwerung der Aufwandsteuerung
- Problematik von Reservekonten verschiedenster Dienststellen.

Zudem sind bei Globalbudgets die Leistungs- und Wirkungsinformationen nicht immer auf dem besten Stand. Zu hoch gesteckte Steuerungssillusionen wurden hier nicht immer erfüllt. Nicht zuletzt aus diesem Grund haben verschiedene Kantone nicht flächendeckend Globalbudgets eingeführt, sondern die damit angestrebten Vorteile einer Leistungs- und wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung auf andere oder ähnliche Weise angesteuert.

4. Antrag

Der Landrat nimmt die vorliegenden Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Liestal, 02. September 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Isaac Reber

Der Landschreiber:
Peter Vetter